

15

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 135/86

BESCHLUSS

in der Familiensache

Waltraud H [REDACTED] - D [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],
B [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

gegen

Joachim D [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],
Berlin 33,

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Dr. Blumenröhr, Portmann, Dr. Macke, Dr. Zysk und
Nonnenkamp

am 4. Februar 1987

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 18. Zivilsenats - Senat für Familien-
sachen - des Kammergerichts in Berlin vom
23. September 1986 wird auf Kosten der An-
tragsgegnerin zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 15.000 DM.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin hat gegen das ihr am 28. Februar 1986
zugestellte Ehescheidungsurteil des Amtsgerichts - Familiengericht - am 16. April 1986 Berufung eingelegt und Wiederein-
setzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungs-
frist beantragt. Das Kammergericht hat ihr mit Beschluß vom

- 3 -

2. Juni 1986 die erbetene Wiedereinsetzung gewährt. Die Antragsgegnerin hat ihre Berufung am 16. Juni 1986 begründet. Auf die Versäumung der Frist für die Begründung des Rechtsmittels hingewiesen, hat sie auch insoweit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 23. September 1986 die erbetene Wiedereinsetzung verweigert und die Berufung als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin.

II.

Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

1. Die einmonatige Frist für die Begründung der Berufung beginnt mit der Einlegung des Rechtsmittels (§ 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Dies gilt auch bei verspäteter Berufungseinlegung, durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Begründungsfrist nicht beeinflusst (ständige Rechtsprechung; s. nur BGH NJW 1971, 1217; BGH VersR 1977, 137 und 573; 1981, 1032; Baumbach/Lauterbach/Albers ZPO 45. Aufl. § 519 Anm. 2 A). Weil die Begründung der Berufung der Antragsgegnerin erst nach dem Ablauf der Frist eingegangen ist, hat das Kammergericht das Rechtsmittel zu Recht als unzulässig verworfen.



2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist (§ 233 ZPO) kann der Antragsgegnerin nicht gewährt werden. Die Fristversäumung beruht auf der von dem Gesetzeswortlaut und der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichenden Rechtsauffassung, die Berufungsbegründungsfrist beginne erst mit der Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist zu laufen. Diese Auffassung der zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten ist irrig. Auf sie vertraut und nach ihr gehandelt zu haben, gereicht der Bevollmächtigten zum Verschulden. Dieses Verschulden muß die Antragsgegnerin sich zurechnen lassen (§ 85 Abs. 2 ZPO). Es steht einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegen.

Blumenröhr

Portmann

